



W+ST Investment Audits GmbH · Europaallee 13 · 66113 Saarbrücken

Karlsberg Brauerei GmbH
-Geschäftsführung-
Herr Dr. Hans-Georg Eils,
Herr Markus Meyer
Karlsbergstraße 62
66424 Homburg

W+ST Investment Audits GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Europaallee 13
66113 Saarbrücken

Tel: 06 81 / 30 98 94 - 0

Fax: 06 81 / 95 94 80 - 9

www.w-st.de

Bestätigung der Bescheinigung nach § 6.3 des Wertpapierprospektes der Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg Saar

Sehr geehrter Herr Dr. Eils,
sehr geehrter Herr Meyer,

im Rahmen Ihrer Organstellung als Geschäftsführer der Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg Saar, haben Sie uns am 15. März 2018 beauftragt, die Richtigkeit der Angaben der Geschäftsführung gemäß § 6.10 Wertpapierprospektes zu bestätigen.

Auftragsgegenstand:

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg/Saar, hat im April 2018 bestätigt, dass für die Inhaber-Schuldverschreibungen ISIN DE000A2AATX6 – WKN A2AATX kein Kündigungsgrund nach § 6.2 der Anleihebedingungen zum Stichtag des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2017 vorliegt.

Die Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg/Saar, hat uns gemäß § 6.10 des Wertpapierprospektes zu vorgenannter Schuldverschreibung beauftragt, die Richtigkeit der Angabe der Geschäftsführung, dass kein außerordentlicher Kündigungsgrund nach § 6.2 des Wertpapierprospektes zum Stichtag 31.12.2017 (Stichtag des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2017) vorliegt, zu verifizieren und über das Ergebnis im Rahmen eines Schreibens zu berichten.



Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Auftragsgegenstand:

Gemäß § 6.2 des Wertpapierprospektes müssen folgende zusammengefasste Anforderungen erfüllt sein (von der Geschäftsführung zum 31.12.2017 im April 2018 bestätigt):

1. Nach den Anleihebedingungen fällige Zahlungen wurden gemäß dem Wertpapierprospekt bezahlt.
2. Es ergab sich keine Einstellung von Zahlungen, Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation der Karlsberg Brauerei GmbH oder einer Tochtergesellschaft.
3. Es lag keine Zwangsvollstreckung wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen der Karlsberg Brauerei GmbH oder einer Tochtergesellschaft vor.
4. Es wurde kein Insolvenzverfahren oder gleichwertiges Verfahren gegen die Karlsberg Brauerei GmbH oder eine Tochtergesellschaft eröffnet.
5. Die Karlsberg Brauerei GmbH hat kein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt und hat

keine sonstige wesentliche Vertragsverpflichtung nach diesen Anleihebedingungen verletzt:
 - a. Eckpunkte des Verfahrens zur Begebung dieser Anleihe §1 lit. 1.2
 - b. Negativerklärung nach § 1 lit. 1.5



6. Die Emissionserlöse wurden zur Rückzahlung der Schuldverschreibung 2012/2017 verwendet.
7. Die definierten Mindesteigenkapitalquoten der Karlsberg Brauerei GmbH und ggf. der Karlsberg Holding GmbH waren erfüllt.
8. Es lag kein Kontrollwechsel, d.h., Änderungen in der (mittelbaren) Gesellschafterstruktur der Karlsberg Brauerei GmbH bzw. der Karlsberg Brauerei KG Weber vor.
9. Es existierte kein Drittverzug, d.h., die aufgrund definierter Ereignisse/Umstände fälligen Finanzverbindlichkeiten der Karlsberg Brauerei GmbH und ihrer Tochterunternehmen erreichten bzw. überschritten nicht in Summe 1,0 Mio. EUR.
10. Es lagen keine Ausschüttungen der Karlsberg Holding GmbH vor, welche die definierten Voraussetzungen betragsmäßig überschritten haben.
11. Die definierte Zinsdeckungsgrade der Karlsberg Brauerei wurden eingehalten.

Die detaillierten Anforderungen nach § 6.2 des Wertpapierprospektes, aus dem die o.g. Anforderungen im Detail hervorgehen, sind veröffentlicht und können bei der Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg/Saar (Internetauftritt; https://www.karlsberg-brauerei.de/wp-content/uploads/2016/07/Wertpapierprospekt_KB_Anleihe_2016_2021.pdf) eingesehen werden.

Die Verifizierung der Richtigkeit der Angaben der Geschäftsführung bzgl. der Punkte 6., 7., 10. und 11. wurde durch uns ausschließlich auf Basis der Angaben der uneingeschränkt testierten Jahresabschlüsse 2017 sowie der entsprechenden Angaben aus den Prüfungsberichten vorgenommen. Wir wurden nicht beauftragt, eigene Prüfungshandlungen zur Richtigkeit der Angaben in den vorgelegten Jahresabschlüssen vorzunehmen.

Zur Verifizierung der übrigen Punkte war darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen bzw. zusätzlicher Informationen erforderlich, die wir nachfolgend im Abschnitt



Auftragsdurchführung dargestellt haben. Die Richtigkeit der Angaben der Geschäftsführung nach § 6.10 des Wertpapierprospektes haben wir ausschließlich auf Basis dieser Unterlagen bzw. Informationen verifiziert. Wir wurden nicht beauftragt, darüber hinaus weitergehende Prüfungshandlungen zur Richtigkeit der Angaben in den vorgelegten weiterführenden Unterlagen und Informationen vorzunehmen.

Unsere Aufgabe erstreckte sich nicht auf die Abgabe eines Urteils über die zugrundeliegenden Jahresabschlüsse und Lageberichte, das sich auf der Grundlage einer gesetzlichen oder freiwilligen Jahresabschlussprüfung ergibt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung und Prüfung der zugrundeliegenden Jahresabschlüsse liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung bzw. der bestellten Jahresabschlussprüfer der Gesellschaften.

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg/Saar, hat im April 2018 bestätigt, dass kein Kündigungsgrund nach § 6.2 der Anleihebedingungen zum Stichtag des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2017 vorliegt. Demzufolge bezieht sich unsere Verifizierung der Richtigkeit der Angaben der Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg/Saar, ausschließlich auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 6.2 des Wertpapierprospektes zum Stichtag 31.12.2017.

Nicht Bestandteile unseres Auftrages waren

- die Prüfung von Sachverhalten, die nicht in der von der Karlsberg Brauerei GmbH ausgestellten Bescheinigung enthalten sind,
- die Abgabe eines Urteils über die Jahresabschlüsse und ggf. Lageberichte der betroffenen Gesellschaften, das sich auf der Grundlage einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung ergibt,
- die Überprüfung von Angaben in den testierten und übrigen vorliegenden Jahresabschlüssen. Insofern haben wir die Angaben aus den Jahresabschlüssen und ggf. aus den Prüfungsberichten der Jahresabschlussprüfer übernommen.



- die Verifizierung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6.2 des Wertpapierprospektes vom 11.04.2016 über den Stichtag 31.12.2017 hinaus.

Verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der relevanten Unterlagen ist ausschließlich die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH.

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH hat uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass die vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und richtig sind.

Auftragsdurchführung:

Zu den o.g. Punkten haben wir in den Monaten Mai und Juni 2018 folgende Tätigkeiten durchgeführt:

1. Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den Anleihebedingungen

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH hat uns gegenüber bestätigt, dass sie die fälligen Zinszahlungen gemäß den Anleihebedingungen am 28. April 2017 gezahlt hat.

Diese Erklärung haben wir anhand des testierten Jahresabschluss der Karlsberg Brauerei GmbH verifiziert.

2. Keine Einstellung von Zahlungen, Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH hat uns gegenüber erklärt, dass es keine Einstellung von Zahlungen, Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation der Karlsberg Brauerei GmbH oder einer Tochtergesellschaft gab.



3. Keine Zwangsvollstreckung wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH hat uns gegenüber erklärt, dass es keine Zwangsvollstreckung wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen der Karlsberg Brauerei GmbH oder einer Tochtergesellschaft gab.

4. Keine Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder gleichwertigen Verfahrens

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH hat uns gegenüber bestätigt, dass kein Insolvenzverfahren oder ein gleichwertiges Verfahren von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land gegen die Karlsberg Brauerei GmbH oder ihre Tochterunternehmen eröffnet wurde.

Diese Angaben haben wir anhand aktueller Handelsregisterauszüge verifiziert.

5. Keine Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH hat uns ferner bestätigt, dass die Karlsberg Brauerei GmbH kein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder sonstige wesentliche Vertragsverpflichtungen nach den Anleihebedingungen verletzt hat und diese auch nach 30 Tagen noch besteht.

a. Eckpunkte des Verfahrens zur Begebung dieser Anleihe §1 lit. 1.2.

Uns wurde von der Geschäftsführung bestätigt, dass die notwendigen Eckpunkte des Verfahrens zur Begebung dieser Anleihe eingehalten wurden, weiterhin wurde uns ein Bestätigungsschreiben der IKB Deutsche Industriebank AG vom 13.04.2017 bzgl. der Globalurkunde zur Verfügung gestellt.

b. Negativerklärung nach § 1 lit. 1.5.

Uns wurde bestätigt, dass die Karlsberg Brauerei GmbH nach dem Emissionstag (wie in § 3.2 definiert) keine Sicherheiten an Vermögensgegenständen zur Besicherung



gegenwärtiger oder zukünftiger Finanzverbindlichkeiten (wie in § 1.6 definiert) einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen bestellt hat, die ein Gesamtvolumen von 10,0 Mio. EUR oder weniger als 7 % der Bilanzsumme auf Basis des letzten geprüften Jahresabschluss der Karlsberg Brauerei GmbH übersteigt, auch dass ihre Tochtergesellschaften keine Sicherheiten für vorstehende Finanzverbindlichkeiten bestellt haben.

Die Einhaltung haben wir anhand einer Aufstellung aller Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Angabe zur Besicherung sowie den entsprechenden Unterlagen (Bankbestätigungen, Darlehensverträge, etc.) sowie den testierten Jahresabschlüssen nachvollzogen.

6. Verwendung der Emissionserlöse zur Rückzahlung der Schuldverschreibung 2012/2017

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH hat uns ferner bestätigt, dass Sie innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt der Nettoemissionserlöse aus der Begebung der aktuellen Inhaber-Schuldverschreibungen die Schuldverschreibung 2012/2017 gekündigt und bis zum 28. September 2016 im erforderlichen Umfang die Nettoemissionserlöse zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibung 2012/2017 verwendet hat.

7. Mindesteigenkapitalquoten

Die Geschäftsführung hat uns ihre Ermittlung der Mindesteigenkapitalquoten zum 31.12.2017 gemäß § 6.2 des Wertpapierprospektes zur Verfügung gestellt.

Gemäß der Anleihebedingung § 6.9 liegt eine Verletzung der Mindesteigenkapitalquote vor, wenn am Stichtag die Eigenkapitalquote der Karlsberg Brauerei GmbH einen Wert von 25 % unterschreitet und kumulativ Eigenkapitalquote der Karlsberg Holding GmbH einen Wert von 20 % unterschreitet.



Die Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen haben wir auf Basis der uneingeschränkt testierten Jahresabschlüsse der Karlsberg Brauerei GmbH und der Karlsberg Holding GmbH wie folgt verifiziert:

Rechnerische Verifizierung der Ermittlung der Eigenkapitalquote (Bilanzielles Eigenkapital zum 31.12.2017 dividiert durch die Bilanzsumme zum 31.12.2017).

Die Emittentin ist verpflichtet, für Zwecke der Berechnung der Mindesteigenkapitalquoten die zum Zeitpunkt der Emission genutzten Bilanzierungsmethoden fortzuführen. Die Beurteilung der Stetigkeit der angewandten Bilanzierungsmethoden für Zwecke der Ermittlung der Mindesteigenkapitalquoten haben wir ausschließlich auf der Grundlage der Angaben in den vorgelegten Prüfungsberichten der verantwortlichen Jahresabschlussprüfer vorgenommen.

Die Emittentin hat im Jahresabschluss zum 31.12.2017 die zum Zeitpunkt der Emission genutzten Bilanzierungsmethoden bei der Karlsberg Brauerei GmbH und bei der Karlsberg Holding GmbH mit Ausnahme der Änderungen aufgrund des BilRUG unverändert fortgeführt.

Für die Berechnung der Mindesteigenkapitalquote hat die Emittentin auf die ursprüngliche Berechnungssystematik (entsprechend der Angabe im Anhang) zurückgegriffen.

Am Stichtag wurde gemäß den vorgelegten testierten Bilanzdaten die geforderte Mindesteigenkapitalquote der Karlsberg Brauerei GmbH in Höhe von 25 % überschritten.

8. Kontrollwechsel

Feststellung eventueller Änderungen in den Gesellschafterstrukturen (mittelbaren Gesellschafterstruktur der Karlsberg Brauerei GmbH über die Karlsberg Holding GmbH bzw. der Karlsberg Brauerei KG Weber) wurden auf Basis des Prüfungsberichtes der Karlsberg Holding GmbH und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages der Karlsberg Brauerei KG Weber und anhand der Vorlage einer namensbezogenen



Gesellschafterliste zu den jeweils notwendigen Stichtagen (Emission und 31.12.2017) vorgenommen.

9. Drittverzug

Die Höhe der gemäß § 6.2 des Wertpapierprospektes fälligen Finanzverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern) wurde anhand der uns zur Verfügung gestellten

- Aufstellungen aller Finanzverbindlichkeiten der Karlsberg Brauerei und deren Tochterunternehmen,
 - Aufstellungen aller gegebenen Garantien und Gewährleistungen, ggf. mit Angabe der Inanspruchnahme und Fälligkeit,
 - den o.g. Vereinbarungen zugrundeliegenden Verträgen und den
 - Jahresabschlüssen der Karlsberg Brauerei GmbH sowie der Tochtergesellschaften
- verifiziert.

10. Unzulässige Ausschüttungen

Die Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH hat uns gegenüber erklärt, dass keine Ausschüttungen gemäß § 6.9 lit. d) des Wertpapierprospektes vorgenommen wurden.

Diese Erklärung haben wir anhand der testierten Jahresabschlüsse verifiziert.



11. Zinsdeckungsgrade

Die Geschäftsführung hat uns ihre Ermittlung der Zinsdeckungsgrade (definiert als Verhältnis von EBIT (adjustiert) zu Zinsaufwendungen) zum 31.12.2017 (gemäß § 6.9 lit. e) des Wertpapierprospektes zur Verfügung gestellt.

Die Einhaltung der definierten Zinsdeckungsgrade haben wir anhand der testierten Jahresabschlüsse nachvollzogen und anhand einer darauf aufbauenden Zusammenstellung der EBIT Berechnung und der Zinsaufwendungen verifiziert.

Ergebnis:

Wir sind unabhängige Wirtschaftsprüfer i.S.d. Wirtschaftsprüferordnung.

Wir haben auftragsgemäß (wie vorgenannt dargestellt) die Richtigkeit der Bestätigung der Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg/Saar, vom April 2018, dass für die Inhaber-Schuldverschreibungen ISIN DE000A2AATX6 – WKN A2AATX kein außerordentlicher Kündigungsgrund nach § 6.2 der Anleihebedingungen zum Stichtag des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2017 vorliegt, anhand der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte verifiziert.

Auf dieser Basis und dem Ergebnis unserer Tätigkeiten bestätigen wir, gemäß § 6.10 des Wertpapierprospektes Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg/Saar, die Richtigkeit der Erklärung der Geschäftsführung der Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg/Saar, dass zum Stichtag 31.12.2017 (Stichtag des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2017) kein außerordentlicher Kündigungsgrund nach § 6.2 des Wertpapierprospektes vorlag.



Unsere Tätigkeiten erstrecken sich auftragsgemäß nicht auf den Zeitraum zwischen dem 31.12.2017 und dem Datum dieses Schreibens.

Dieses Schreiben unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten auf Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Schreiben ist Saarbrücken.

Mit freundlichen Grüßen

Saarbrücken, 08.06.2018

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'H. Thiedemann'.

Harry Thiedemann
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'A. Treib'.

Andrea Treib
Wirtschaftsprüferin

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.